

Satzung des BVB Fanclubs Barritus Anröchte

§1 Name, Sitz und Gründungsdaten des Clubs

- (1) Der Club führt den Namen „BVB Fanclub Barritus Anröchte“. Er hat den Sitz in Anröchte und ist bei Borussia Dortmund als Fanclub anerkannt und zugelassen.
- (2) Die offiziellen Geschäftsanschrift des Fanclubs ist immer die des 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Club wurde am 20.10.2007 gegründet

§2 Zweck des Fanclubs

- (1) Der Club dient
 - a.) der Kameradschaft und Geselligkeit,
 - b.) der Unterstützung der Fußballmannschaften von Borussia Dortmund in sportlich fairer Weise durch Besuch der Heim- und – soweit möglich – der Auswärtsspiele,
 - c.) der Organisation von gemeinschaftlichen Fahrten,
 - d.) der Förderung der Kontakte und der Solidarität zwischen den Fan-Clubs sowie
 - e.) der Werbung für Borussia Dortmund
- (2) Alle Einnahmen dürfen ausschließlich zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.
- (3) Der Club distanziert sich deutlich von rassistischem, antisemitischen, homophoben oder diskriminierendem Verhalten, egal welcher Art. Fehlverhalten jeglicher Art wird nicht geduldet und führt zum sofortigen Ausschluss.
- (4) Alle Mitglieder distanzieren sich von jeglicher Gewalt und Pyromanie im Stadion.

§3 Mitgliedschaft im Fanclub:

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung durch Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält auf Wunsch ein Exemplar ausgehändigt.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Tag des gleichen Monats in dem die Aufnahme beantragt wurde.
- (5) Jedes Mitglied haftet bei Vereinsveranstaltungen für sich selbst.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft im Club

(1) Die Mitgliedschaft im Club endet

- a.) durch freiwilligen Austritt oder
- b.) durch Ausschluss oder
- c.) durch Tod des Mitgliedes.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliedschaft endet stets zum Ende eines Monats.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf

- a.) das Clubvermögen,
- b.) das Clubeigentum und
- c.) Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.

(4) Eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Clubs kann jederzeit von der/dem 1. bzw. stellv. Vorsitzenden unter vorherigem Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied insbesondere

- a.) trotz Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt,
- b.) in grober Weise gegen das Ansehen des Clubs verstößt,
- c.) in grober Weise gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt,
- d.) trotz Mahnung gegen einen oder mehrere Beschlüsse verstößt, die bereits im Protokoll einer Vorstands-Monats- oder Jahreshauptversammlung festgehalten und den Mitgliedern in einer der darauf folgenden Versammlungen zugebracht wurde oder
- e.) Club Interna nach außen gibt

§5 Die Organe des Clubs

(1) Das erste Organ des Vereins ist der Vorstand. Dieser umfasst

- a) die/den 1. Vorsitzende/ Vorsitzenden
- b) die/den stellv. Vorsitzende/ Vorsitzenden
- c) den/die Kassier/ KassiererIn
- d) den/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- e) den/die Schriftführer/ Schriftführerin
- f) 2 Beisitzer

§6 Die Beiträge des Clubs

(1) Jedes Mitglied des Clubs ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag wird im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres, bzw. ab Zeitpunkt des Eintrittes fällig und bar beim Kassierer oder per Überweisung auf das vereinseigene Konto bezahlt.

(2) Der vollständige Jahresbeitrag muss bis spätestens 31.03. des Jahres an den Fanclub Barritus Anträge entrichtet sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so ruhen bei dem betreffenden Mitglied bis zur vollständigen Zahlung jegliche Mitgliedsrechte.

(3) Die Beitragshöhe ist auf 20€ pro Jahr festgesetzt und kann nur durch einen mehrheitlichen Beschluss auf einer Generalversammlung geändert werden.

§7 Der Vorstand des Clubs

(1) Der Club wird vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/ Vorsitzenden, die/den stellv. Vorsitzende/ Vorsitzenden, dem/der Kassier/ Kassiererin, den/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin und den/die Schriftführer/ Schriftführerin.

(2) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

(3) Der Vorstand ist nur mit mindestens 50% der Mitgliederstimmen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§8 Die Mitgliederversammlung des Clubs

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (Ausnahme: §6, Absatz 2), welches das 14. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nur mit mindestens zehn erschienenen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
a.) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
b.) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
c.) Entlastung des Vorstands,
d.) Wahl der Vorstandschaft sowie Kassenprüfer,

§9 Die Kassenprüfer des Clubs

(1) Die Kassenprüfer (zwei) werden von der Mitgliederversammlung an der Jahreshauptversammlung gewählt.

(2) Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

(3) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung, Buchführung und Kassenstand prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§10 Wahlen im Club

(1) Für alle Ämter können nur Personen gewählt werden die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- a) der/die 1. Vorsitzende/ Vorsitzender
- b) der/die 2. Vorsitzende/ Vorsitzender
- c) der/die Kassier/ Kassiererin
- d) der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- e) der/die Schriftführer/ Schriftführerin
- f) der/die Kassenprüfer/ Kassenprüferin.

Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.

(2) Alle weiteren Ämter können auch von Personen übernommen werden die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.

(3) Die Amtsdauer/Wahlperiode beträgt jeweils 2 Jahre.

(3.1) In den geraden Kalenderjahren werden für je eine Wahlperiode folgende Ämter gewählt:

- a) der/die 1. Vorsitzender/Vorsitzende
- b) der/die Kassierer/Kassiererin
- c) der/die Schriftführer/ Schriftführerin
- d) Beisitzer 1
- e) Kassenprüfer 1

(3.2) In den ungeraden Kalenderjahren werden für je eine Wahlperiode folgende Ämter gewählt:

- a) der/die 2. Vorsitzender/Vorsitzende
- b) der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- c) Beisitzer 2
- d) Kassenprüfer 2

(4) Eine Wiederwahl ist beliebig oft, außer bei den Beisitzern, zulässig. Die Beisitzer dürfen nur eine Wahlperiode das Amt ausüben und nicht wiedergewählt werden.

(5) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch einfache Mehrheit beschließen, mit Handzeichen abzustimmen.

(6) Vor der Wahl ist/sind der/die Kandidat/ Kandidaten zu befragen, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt/annehmen.

(7) Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

(8) Finden sich keine Beisitzer, so funktioniert der Vorstand auch ohne diese Posten.

§11 Clubauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mehr als 75% der eingetragenen Mitglieder anwesend sein und dafür Stimmen.

(2) im Falle der Clubauflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln, das Vereinsinventar in Geld umsetzen und dieses mit dem verbleibenden Vereinsvermögen dem Zweck zuführen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31. Juli 2016 in der Gaststätte Röper-Bolte, Anröchte, in der vorliegenden Form mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.